Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

18.4.1877 (No. 91)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 18. April.

327.

4000

B.,

m die lauch-r Ab-

egan-

wegen

gen.

flafter harten ig des bes

ammt ng bes

işim-üheren

egirt

Sheit.

50 ge

Borausbezahlung: viertelfahrlich 3 M. 50 Bf.; durch bie Boft im Gebiete der deutschen Boftverwaltung, Brieftragergebuhr eingerechnet, 3 M. 65 Bf.

Erpebition: Rarl-Friedrichs-Strafe Rr. 14, wofelbft auch die Anzeigen in Empfang genommen werben. Ginrudung s gebubr: bie gespaltene Betitzeile ober beren Raum 18 Bfennige. Briefe und Gelber frei. 1877.

Amtlicher Theil.

Seine Majeffat der Kaifer und Konig haben mittelft Allerhöchfter Rabinets Drores vom 12. April cr. Allergnädigft geruht: ben Premierlieutenant Bachs bom 2. Babifden Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian Rr. 21 gum Rittmeifter und Escabron-Chef gu beforbern und ben Secondelieutenant Berbft vom 1. Babifden Leibe Dragoner-Regiment Rr. 20, unter Beforberung gum Premierlieutenant, in bas 2. Babifche Dragoner-Regiment Martgraf Max milian Dr. 21 gu verfegen.

Aicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

+ Berlin, 16. Apr. Fürst Bismard ift heute Nachmittag nach Lauenburg abgereist. — Die "Boft" erfahrt von guver-laffiger Seite, daß die in einigen Zeitungen gemachte Andeu-tung, Fürft Bismarc bente an eine Menderung feiner bisberigen Bolitit in firchlichen Ungelegenheiten, vollftandig aus ber Luft gegriffen ift. Der Reichstangler habe vielmehr noch in ber letten Beit ausbrudlich gegenüber einer hochstehenden Berionlichfeit betont, er werbe, gefund ober frant, in bem Augenblid wieber in die Geschäfte eintreten, in welchem ernftlich ber Berfuch eines Syftemmechfels in ben baburch bedingten Bersonalveranderungen auf diesem Gebiete gemacht wurde. Der "Reichsanzeiger" publigirt das Gefet betr. ben Git bes Reichsgerichtes gu Leipzig.

+ Bien, 16. Upr. Die "Bolitifche Rorreip." veröffentlicht folgendes Telegramm aus Betersburg: Die biplomatifche Campagne ift befinitiv beenbet. Der Raifer reist mahricheinlich am 19. April zur Armee ab.

t London, 16. Apr. Das "Reuter'iche Burcau" melbet: 6 turtifche Pangerichiffe find heute an der Gulinamunbung eingetroffen.

† St. Betersburg, 16. April. Der Minifter bes In-nern, General Timaschoff, welcher aus Anlag eines Todes. falls in feiner Familie zeitweilig burch ben Abjunkten Fürst Lobanow Roftowsky vertreten war, hat jest die Geschäfte feines Amtes wieber übernommen.

Sarleruhe, den 17. April.

Durch Allerhöchfte Staatsminifterial-Entschliegung bom 14. d. Mts. ift bas weibliche Lehr: und Erziehungeinftitut St. Urfula gu Freiburg aufgelöst und beffen Bermogen als weltliche Stiftung für ben öffentlichen Boltsichulunterricht ber tatholischen weiblichen Jugend ber Stadt Freiburg er-flart worden. Die berzeitigen Mitglieber des Inftituts erhalten aus bem feitherigen Inftitutsvermögen Ruhegehalte.

Das genannte Inftitut, aus einer flöfterlichen Nieberlaffung des Ordens der Ursulinerinnen hervorgegangen, deren Errichtung ju Freiburg gu Ende bes fiebengehnten Jahrhunderts von ber ftabtifchen Behorde für ben 3med ber Unterweisung bes weiblichen Beichlechtes in ber Stadt Freiburg in ben Begenftanben bes Bolfsichulunterrichts geftattet worden und welche nachmals burch bas Regulativ von 1811 in eine weltliche, bem Unterricht gewidmete Rorporation umgewandelt worden war, unterhielt bisher eine Dabchenfcule, welche die Stelle eines Theiles ber Bolksichule ber Stadtgemeinde Freiburg vertrat. Nachbem in Folge ber Schulgefet-Rovelle vom 18. September 1876 die Fortbauer bes letteren Berhaltniffes unftatthaft geworben, versuchten gunächft die Behörden, welchen der Bollzug der das Unterrichtsmefen betreffenden Gefete obliegt, durch Ueberführung der feitherigen Inftitutsschule in eine dem jetigen Stande ber Gefetgebung entiprechende Geftalt Die fernere Bermenbung ber Lehrfrafte des Inftituts für den Bolfsichulunterricht gu ermöglichen. Bu biefem Behufe murbe bem Inftitut angeboten, die Inftitutsschule in den feither benütten Räumen gu belaffen, diejelbe als Beftandtheil der Bolfsichule ber Stadt Freiburg zu erflaren, als folche ber leitung bes Rettors der ftadtifchen Schulen gu unterftellen, im Uebrigen aber ben Unterricht an ber Anftalt auch fernerhin burch bie für das Lehr- und Erziehungsfach befähigten Inftitutsfrauen ertheilen zu laffen. Db und in welcher Bahl neben biefen (fatholifchen) Behrerinnen noch Behrerinnen anderer Befenntniffe anzustellen, mare nach ben Bestimmungen bes § 24 a bes Befetes vom 18. September 1876 zu entscheiben. Gine folche Umgestaltung der Inftitutsichale wurde nur die lettere felbft betroffen haben. Der forporative Berband der Inftitutemitglieder unter fich, eine dem Regulativ von 1811 entsprechende Saus- und Lebensordnung derfelben, die Ginrichtung der Berwaltung bes Inftitutsvermögens und die auf bem letteren haftenben Genugrechte ber einzelnen Mitglieder würden eine Menderung nicht erlitten haben. Mehnliche Unetbietungen find von anderen bemfelben Regulativ unterftehenden Lehr- und Erziehungsinftituten angenommen worden.

Die Lehrfrauen bes Instituts St. Urfula jeboch haben zuerft - nach bem Borgange jener bes jett gleichfalls aufgelösten Raftatter Inftituts - bas ihnen gemachte Anerbieten mit einer jede Mitwirfung bei bem Unterrichte an einer allen Befenntniffen gemeinschaftlichen Boltsichule ablehnenden Erflarung beantwortet, diefer fodann die meitere nachfolgen laffen, daß fie, "weil nach bem Befete vom 18. September 1876 und ber Bollzugenerordnung vom 20. September 1876 nicht mehr befugt, ben Bolfeschal-Unterricht gu ertheilen," fich entichloffen hatten, mit Anlehnung an bas von bem Inftitut unterhaltene Benfionat in den Ranmen bes Inftituts. gebäudes "eine Privaticule zu errichten, bezhw. fortzujegen"

Diefen Erflärungen lag die Annahme gu Grunde, daß einerseits die Betheiligung bei dem Unterricht einer nach ben Bestimmungen bes Gejetes vom 18. September 1876 eingerichteten Bolfsichule mit den nach dem Regulativ von 1811 ben Mitgliebern ber tatholijchen weiblichen Lehr- und Er-Biehungeinftitute obliegenden Berpflichtungen nicht vereinbar, überdies durch das Gefet vom 18. September 1876 felbft ausgeschloffen fei, und daß anderseits die Inftitutsschule, welche bisher die Bolfsichule ber Stadt Freiburg zum Theil vertrat, nach der durch das Gefet vom 18. September 1876 bedingten Befeitigung biefes Berhaltniffes in ber Gigenichaft einer von einer Rorporation unterhaltenen Brivat - Lehtund Erziehungsanftalt fortbestehen fonue. Beibe Unterftellungen beruhten auf einer burchaus irrigen Auffaffung ber rechtlichen Stellung ber weiblichen lehr- und Erziehungs-

Das Regulativ vom 16. September 1811 ift von der Staateregierung erlaffen; über beffen Auslegung und Anwendung muß darum ber Staateregierung die maggebende Enticheidung guftehen. Die ber Erlaffung beffelben poraus= gegangenen Berhandlungen zeigen, daß ichon bamals davon ausgegangen wurde, die in Lehr- und Erziehungeinftitute umgewandelten vormaligen Frauenflöfter feien fortan als Staatsanstalten zu betrachten, beren Ginrichtung bon ber Staatsbehorde zu bestimmen fet und deren Leitung dem Staate Buftehe. Die Beibehaltung einer gemiffen religiöfen Berbinbung ihrer Mitglieder und einer biefer Ginrichtung entfprechenden Baus- und Lebensordnung wurde lediglich als Mittel gur Beforderung bes Sauptzwedes - bes Unterrichts und der Erziehung ber weiblichen Jugend - angefeben. Die Lehr- und Erziehungsinftitute in der Geftalt, welche bas Regulativ von 1811 benfelben gegeben hat, find forpo-rativ organisirte, fich durch sich selbst mittelft Nachziehung bon Randidatinnen ftets fortergangende Bereine von fatho. lifden Frauen, welche die Erziehung und den Unterricht ber weiblichen Jugend jum Lebensberuf ermahlt, fich hiefur befähigt haben und nach einer bestimmten Saus- und Lebensordnung in Gemeinschaft leben. Rur die auf die Organis fation der Bereine bezüglichen Beftimmungen, fowie die Sausund Lebensordnung berfelben find Gegenftand bes Regulativs; nirgends ift barin naber bestimmt, in welcher Beife bie Inftitutsfrauen bem ermählten Berufe, fich "aus allen Rraf. ten der Erziehung und bem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen" (§ 4 des Regulativs), nachkommen, oder in welcher Beife bie Unftalten, an welchen bie Frauen ihre Lehrthätigfeit auszuüben haben, eingerichtet fein follen. Die Normen hiefür muffen daher außerhalb des Regulativs gesucht werden.

In letterer Sinfict fommt nun junachit § 35 bes Reichs-Deputationshauptschluffes von 1803 in Betracht, wornach die Guter ber Rlofter, welche in den gur Entichabigung angewiesenen ober in ben fruher icon von entichadigten Reichsftanden befeffenen Gebieten fich befanden, "ber freien und vollen Disposition ber betr. Landesherren sowohl gum Behufe bes Aufwandes für Gottesdienft, Unterrichtsund andere gemeinnütige Unftalten, als gur Erleichterung ihrer Finangen überlaffen wurde. Bermoge biefer Beftimmung durfte die bad. Regierung das Bermögen ber in ihrem Gebiet belegenen Frauenflöfter bei beren Aufhebung ben an deren Stelle tretenden Lehr- und Erziehungsinftituten nur unter ber Bedingung überlaffen, daß ber bon benfelben gu ertheilende Unterricht ein gemeinnutiger, b. i. öffentlicher fei. Sodann erffarte das IV. Organif. Stift vom 14. Febr. 1803 in Art. VI. Die der Madden Erziehung oder ihrem Unterricht fich widmenden Frauenflöfter als bestätigt bei ihrem bisherigen Stand, Gintommen und Berfaffung "in der Soffnung, daß fie ferner fich beeifern werben, den landesherrlichen Bunfden und Borichriften in Abficht bes Schulunterrichts eifrigft entgegen zu geben." Endlich läßt ber Umftand, daß die Rechtsverhältniffe und die Ginrichtungen ber weiblichen Lehr- und Erziehungsinftitute nicht ber autonomen Beftaltung burch die einzelnen Lehrvereine felbft überlaffen, fondern burch ein besonderes Staatsgejet, bas Regulativ von 1811, in allgemein verbindlicher Beife geordnet murden, unzweideutig die Absicht erfennen, die Inftitute als öffentliche Anftalten, deren Zwed einen Theil des Staats. zweds bildet (§ 9 des 2. Ronftit. Edifts) ju erflaren.

Dem öffentlichen Charafter der Lehr- und Erziehungs. institute entsprach die bisherige Ginrichtung ber bon benfelben

waren dieje Anftalten nicht wirkliche Bolfsichulen, fondern Rorporationsichulen, infofern bas betreffende Inftitut Unternehmer der Unftalt mar und ausschließlich (vom Religionsunterricht abgesehen) aus der Bahl feiner Mitglieder Die Rehrfrafte ftellte; aber fie bilbeten eine besondere Rategorie von Korporationsschulen. Die Besonderheit bestand darin, bag die Institutsichulen überall, wo solche ber inden, Die Boltsichule bezw. einen Theil derfelben vertra en. Diefes Berhältnig, welches die Unterftellung ber frag ben Schule unter ben Lehrplan und die Schulordnung fur die Bolts. fculen - insbesondere einerseits die Ausübung des ftaatlichen Zwanges jum Besuche einer Inftitutsschule und anberfeits die Berpflichtung des Inftituts gur Aufnahme aller ichnipflichtigen Madchen bes betr. Schulbezirfs - bebingte (§ 5 ber Berordnung vom 9. Oftober 1869, bie Lehr- und Erziehungsanftalten ber Brivaten und Rorporationen betr.), war nicht blos ein zufälliges und nebenfachliches, fondern eine nothwendige Folge der organisationsmäßigen Beftimmung ber weiblichen Lehr- und Erzichungeinstitute felbft und ber nunmehrigen Bibmung bes benfelben überlaffenen Bermogens ber aufgehobenen Frauenflofter. Daraus folgt, daß - nachbem in Folge bes Gefenes vom 18. Gept. 1876 bie bisherigen Inftitutsschulen die Boltsichule ober einen Theil berfeiben nicht mehr erfeten burfen - biefe Schulen feineswegs nunmehr als einfache Brivatlehranftalten im Sinne bes § 103 bes Elementarunterrichts. Bejetes fortbefteben fonnen, fondern bag nach dem jegigen Stand der Beetgebung tie Lehr- und Erziehungsinftitute ihrer organifationsmäßigen Aufgabe burch Unterhaltung eigener Rorporationsfoulen überhaupt nicht mehr nachfommen fonnen. Mun befagt aber, wie icon angebeutet, bas Regulativ bon 1811 nirgends, daß die Inftitutsfrauen nur in einer von bem Inftitut felbft unterhaltenen (Rorporations-) Schule, nicht etwa auch durch Berfehung von Lehrftellen an einer Bolfsichule, ihrem Beruf genugen tonnen. Mus bem Regulativ fann beghalb die Unzuläffigfeit einer folden Berwendung nicht abgeleitet werden. Db diefelbe begw. überhaupt die Berwendung von Frauen als Lehrerinnen an Boltsichulen - mit bem Glementarunterrichts. Gefet vom 8. Marg 1868 und mit bem Gefet vom 18. September 1876 vereinbar ift, darüber haben 311nächft bie gur Sanbhabung bes Befeges verfaffungemäßig berufenen Staatsbehörden zu befinden und die Großh. Regierung wird eventuell die Art und Beife ber Sandhabung bes Gefetes ben andern Faftoren ber Landesgefetgebung gegenüber gu vertreten haben.

So wenig, wie bas Regulativ von 1811 feither fcon eine Lehrwirksamkeit der Inftitutsfrauen an Bolksschulen ausichloß, fonnen die auf Grund deffelben übernommenen Berpflichtungen einer folden für die Bufunft um begwillen im Bege fteben, weil tatholijch-tonfeffionelle Boltsichulen im Sinne ber (urfprünglichen) §§ 6 und 7 bes Befetes vom 8. Marg 1868 fünftig nicht mehr bestehen werben. Rachbem icon bas 4. Organifationsebift bie vormaligen Frauenflöfter auf die Befolgung ber "landesherrlichen Buniche und Borfdriften in Abficht bes Schulunterrichts" hingewiesen, bas Regulativ von 1811 den Dit. fonnte und wollte aud gliedern der Behr- und Ergiehungeinftitute nur eine ben je meiligen gefetlichen Beftimmungen über bus öffentliche Unterrichtswefen entsprechende Lehrwirfjamfeit gur Pflicht machen. Das Gefet vom 18. September 1876 hat eine Einrichtung ber Boltsichulen geschaffen, welche auf bem Grundfat beruht , daß ber Unterricht in einer ben verschiebenen religiöfen Bekenntniffen gemeinsamen Boltsichule bemjenigen , ber in ben bisherigen sogenannten Konfessionsichulen ertheilt murbe, in allen Beziehungen bottfommen gleichstehe; es mare baher unrichtig zu behaupten, bag ein ber Schulordnung und bem Lehrplan für bie Bolfsichulen entsprechender Unterricht, wie er bisher in der Inftitutsichule zu ertheilen mar, und an einer tathelifch tonfeffionel= len Bolfsichule hatte ertheilt werben tonnen, als Erfüllung ber regulativmäßigen Berpflichtung, fich "aus allen Kräften ber Erziehung und dem Unterricht ber weiblichen Jugend gu widmen", aledann nicht mehr gelten durfe, wenn er fünftig an einer nach den Borichriften bes Gejetes vom 18. Sept. 1876 eingerichteten Boltsichule ertheilt wieb.

Die Mitglieder bes Inftituts St. Urfula, welche noch unmittelbar an das Ministerium des Innern das Aufinnen geftellt hatten, auszusprechen, daß dem Fortbeftand bes Inftituts als Rorporationsichule gemäß §§ 103 und 109 bes Befetes vom 8. Marg 1868 fein Sinderniß entgegenftehe, wurden in eingehender Beife auf ben Brrthum in den Boraussehungen, von welchen fie bei ber Ablehnung ber ihnen angebotenen Umgeftaltung ber Inftituteschule ausgegangen maren, bingewiesen. Das Ergebniß war eine neuerliche "einftimmig gefagte" Erklarung ber Inftitutsfrauen, daß fie bereit feien, 4 ober 5 aufeinanderfolgende Rlaffen ber Dadchenfchule gu übernehmen, oder lieber: ben voltsichulpflichtigen Madchen aller 8 Schuljahre den Unterricht zu ertheilen unter der Borausfehung, daß ber gefammte Unterricht in Diefen Rlaffen nur durch die Lehrfrauen des Inftituts in unterhaltenen Unterrichtsanftalten für Dadchen. Allerdings beffen feitherigen Schullotalitäten ertheilt werbe, daß die Lehr=

frauen an feiner anderen Schule ober Rlaffe als in biejen ihrer Behrthatigfeit jugemiefenen verwendet, baß fie burch bie Rommunitat (bas Inftitut felbft) beftellt werben und daß fie ber gesetlichen Schulaufficht unterfteben. Dit Diefen Borbehalten war die "Bereitwilligfeit" ber Inftitutsfrauen, bei dem Boltsichul-Unterricht für bie weibliche Jugend mitzuwirten, von gesetzlich unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht. Indem das Inftitut fich vorbehielt, die als Lehrerinnen zu verwendenben Inftitutsfrauen felbft zu beftellen, wollte daffelbe für den aus der bisherigen Inftitutsichule hervorgehenden Theil der Bolfsichule der Stadt Freiburg eine ber allerwesentlichften Ginrichtungen bes Bolfsichulmefens im Großherzogthum, die Beftellung ber Lehrfrafte burch die Buftandige ftaatliche Schulbehorbe, ausgeschloffen und bamit ber bisherigen Inftitutsichule thatfächlich ben Charafter als Rorporationsichule erhalten wiffen. Cobann wurde durch ben Borbehalt, daß in den von Institutsfrauen zu unterrichtenden "aufeinanderfolgenden" Rlassen ber gesammte Unterricht nur durch Lehrfrauen des Instituts ertheilt werden durfe, für diese Klassen, also für den aus diesen bestehenden Theil der Boltsichule bie Befeitigung bes burch bas Gefets bom 18. September 1876 in bas Elementarunterrichts. Gefet eingefügten § 24 a. geforbert, wornach bei ber Anftellung von Lehrern auf die Konfession ber Schüler Rudficht genommen werden foll, somit die ausschließliche Bermendung von Lehrerinnen einer Konfession gesetzlich unzuläffig erscheint. Der Inftituteschule follte sonach burch bie von Seiten bes Inftituts gestellten Bedingungen bie Eigenschaft einer "vorjugsweife gur Erfüllung fonfeffioneller Zwede begrundeten Rorporationsanftalt", b. i. gerade biejenige Ginrichtung gemahrt bleiben, wegen beren fie bie Bolfsichule nicht mehr vertreten darf (§ 6 Abf. 2 des Gefetes vom 18. Geptember 1876).

Die Großh. Regierung tonnte felbftverftandlich die an folde Bebingungen gefnupfte Bujage nur als eine wiebers holte Ablehnung betrachten. Damit mar aber bei bem Lehr- und Erziehungsinftitut St. Urfula nunmehr baffelbe Berhaltniß - Wiberfpruch mit einer ftaatsgefetlichen Unordnung und folgeweise einem "Staatszwed" - eingetreten, welches vor furgem gur Auflösung bes Lehr= und Erziehungsinftituts Raftatt geführt hat und jest für bas Inftitut St. Urfula baffelbe Schidfal gur Folge haben mußte.

Bu erwähnen ift übrigens noch einer Berichiebenheit in ben Ginrichtungen beiber Inftitute, welche barin beftand, daß, mahrend bas Raftatter Inftitut nur mit Schulunterricht fich befagte, bas Inftitut St. Urfula neben feiner Dabchenschule noch ein fog. Benfionat unterhielt, b. h. fich bamit befagte, junge Dabchen, welche bie Schule bes Inftituts besuchen wollten, gegen Bergutung in Bohnung, Berpflegung und Aufficht anzunehmen. Diefes Penfionat war indeffen bei bem Institut St. Ursula eine blos thatsachlich und erft seit bem Jahre 1818 eingeführte, nicht zu ben ftiftungsgemäßen Aufgaben bes Instituts gehörende Ginrichtung. Rein Theil Des Inftitutsvermögens hatte die Widmung für Unterhaltung eines folden Benfionats, ba insbesondere bas für letteres benütte Gebaube noch gegenwärtig Gigenthum ber Stadt Freiburg ift. Die lediglich auf Dulbung Seitens ber auffichtführenben Behörben beruhenbe Thatfache bes feitherigen Beftehens bes Benfionats fonnte beghalb auf die rechtliche Stellung bes Inftitute felbft feinerlei Ginfluß außern.

Deutschland.

§§ Berlin , 14. Apr. Bei ber zweiten Lefung bes Batentgefetes in ber Kommission find bis jett in brei Sitzungen bie §§ 1—22 erledigt und die Beschluffe erfter Lefung in einzelnen Bunften nicht unerheblich modifigirt. Bei § 1 fand ein aus den Rreifen ber Chemiter vielfach befürworteter Untrag Unnahme, daß Erfindungen von Stoffen, e auf chemischem Bege bergestellt werben, nicht patentfähig fein follen, foweit fie nicht ein bestimmtes Berfahren gur Berftellung ber Gegenftanbe betreffen. Bei § 2 blieb ein bereits in erfter Lejung gemachter Berfuch, ben Gat, bag bie im Auslande amtlich herausgegebenen Batentbefchreibungen den öffentlichen Drudichriften erft nach 3 Monaten feit bem Tage der Berausgabe gleichstehen, für die Inhaber bes ausländischen Batents und Diejenigen, welche baffeibe mit beren Ginwilligung benuten , gu beschränten , wiederum ohne Erfolg. Die §§ 3 und 4 erfuhren einige redaktionelle Beranderungen. Bei § 5 murbe befchloffen, die Befchranfung ber Wirfung ber Batente nur ber Reichsregierung, nicht auch ben Landes Centralbehörden zu geftatten, mit ber Daggabe , daß lettere diefe Magregel bei der Reichsregierung beantragen tonnen und, wenn fie im besonderen Intereffe eines Gingelftaats getroffen wird, biefer bie Bergutung bafür zu leiften hat. Gin Antrag auf Berabsetzung ber Gebühren in § 8 murbe gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der bon bem Ligenggmange handelnde § 11 erhielt nach langerer Debatte, nachbem Untrage auf weitere Beidranfung bes Lizenzzwanges mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt maren. mit gleicher Stimmenmehrheit folgende, von den Abgg. Ir. Genfel, Rarften und Strudmann beantragte Faffung : "Das Batent fann nach Ablauf von brei Jahren gurudgenommen werben: 1) wenn ber Batentinhaber es unterläßt, im 3nlande die Erfindung in angemeffenem Umfange gur Ausführung gu bringen oder doch Alles gu thun, mas erforberlich ift, um die Ausführung gu fichern; 2) wenn im öffentlichen Jutereffe die Ertheilung ber Erlaub. niß nicht gur Benutung ber Erfindung an Undere geboten ericheint, ber Batentinhaber aber gleichwohl fich weigert, diese Erlaubniß gegen angemeffene Bergutung und genügende Sicherftellung zu ertheilen." Bei § 13 wurde ein Antrag , bag minbeftens zwei ber ftanbigen Mitglieber bes Batentamts biefe ihre Stellung im hauptamte verwalten muffen, abgelehnt. Dagegen wurde bei § 14 mit großer Dehrheit beichloffen, bag jede ber Abtheilungen bes Batentamtes im Boraus auf mindeftens 1 Jahr gebilbet werden

fog. gerichtlichen Abtheilung gefaßten Beichluffe babin mobifigirt, bag bie Enticheibungen diejer Abtheilungen in Befetjung von zwei Mitgliedern, welche bie Befähigung gum Richteramte und höheren Berwaltungsbienfte befigen , und brei technischen Mitgliedern, andere Beschluffaffungen in Gegenwart von brei Mitgliebern erfolgen follen. Die §§ 19 und 20 erfuhren einzelne nicht unerhebliche Menberungen. Dagegen murbe im § 22 ftatt ber 216f. 2 und 3 folgenber Abs. 2 beschloffen: "Ift bas Patentamt ber Anficht, baß eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, fo weist es bie Unmelbung gurud", womit die öffent= liche Befanntmachung ber Unmelbung ohne ben proviforifchen Schutz ganglich in Wegfall fommt.

Berlin, 15. Apr. Alle Antrage, welche im Reichstag auf Abanderung ber Gewerbeordnung eingebracht und auf die morgige Tagesordnung gefett find, werben gemeinfam bebattirt werben und unftreitig wird fein anderes Refultat erfolgen, als daß man fie allesammt einer Rommiffion übermittelt , womit bann bie Sache für diefe Geffion begraben fein durfte. Bu ben vorhandenen Antragen ift fo eben noch ber folgende ber Fortichrittspartei, von Mar hirfch und Genoffen ausgehend, ericienen: "Der Reichstag wolle beschlie-gen: in Erwägung, daß eine Revifion ber Gewerbeordnung bom 21. Juni 1869, welche fich von ben Grundfaten ber Freiheit des Gewerbebetriebes und des Arbeitstontratts entfernen wurde, burch die Erfahrungen eines verhaltnigmäßig furgen und burch Rrieg und Geschäftsfrifen abnormen Beitraums feineswegs gerechtfertigt ericheint; bag jebe Beichrantung ber Freigugigfeit und ber Roalitionsfreiheit ben gewerblichen Nothstand und focialen Zwiefpalt nur vermehren murbe; daß dagegen bas Bedurfniß, die Gewerbeordnung in einzelnen Buntten, namentlich in Betreff bes Lehrlingsmefens und ber Schiedsgerichte und Ginigungsamter, auf der Grundlage ber Gewerbefreiheit weiter auszubauen, anerfannt werben muß, - 1) bas Lehrlingswejen foll bie ausreichende gewerbliche, intellettuelte und fittliche Musbilbung ber jugendlichen Sandwerker fichern, und es ift hierzu erforderlich: a. bie vertragsmäßigen Beziehungen zwijchen Lehrling und Lehrherrn, insbesondere burch wirtfame Entichabigungsanspruche, fefter gu geftalten, unter Musichluß ftrafrechtlicher ober polizeilicher Magregeln; b. die Schutbeftimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriten auch auf die Lehrlinge, unter Geftattung der nothwendigen Ausnahmen, auszudehnen; e. auf die Errichtung von obligatorifden Fortbildungsichulen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in allen gewerblichen Orten hinzuwirfen. 2) Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte (§ 108 ber Gewerbeordnung) ift burch Erlag von Normativbeftimmungen gu beförbern, welche insbesondere bie Betheilung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und bie porläufige Bollftrecharteit ber Enticheibungen fichern. 3) Unter Mittheilung biefer Befchluffe ben Reichstangler aufzuforbern: a. um die Leiftungsfähigfeit des beutschen Gewerbes gu erhöhen, auf die Errichtung von Fachschulen und Lehrwert-ftatten, sowie Beranftaltung von Lehrlingsausstellungen im gangen Reiche, insbesonbere burch Sammlung von bemahrten Erfahrungen über folche Anftalten und Ausarbeitung von Organisationsplanen binguwirfen; b. bem Reichstage auf Grund des Entwurfes der Reichstags-Rommiffion vom 15. Juni 1872 ein Befet betreffend bie privatrechtliche Stellung bon Bereinen vorzulegen, um badurch auch freien Berufevereinigungen (wie Gewerbsvereinen, Arbeitgeber-Berbanden, Einigungsamtern 2c.) eine gefetglich geregelte Birfjamfeit gur Forderung der gewerblichen Intereffen, insbesondere durch Berhütung und Beilegung von Arbeiterftreitigfeiten gu gemahren."

W. Berlin, 16. April. (Reichstag. 22. Sigung.)

111, Uhr. Am Tifche bes Bunbesraths : fofmann, Dr. Achenbad, v. Ramete und Unterftaatsfefretar Dr. Friedberg. Das Sans und die Tribune find nur fparlich befest.)

Der erfte Gegenftand ber Tagesorbnung ift die erfte Berathung bes von bem Abg. Dr. Schulge . Delitid und Benoffen vorgeichlagenen Gefegentwurfs, betreffent bie privatreditiche Stellung ber Erwerbs- und Birthichafts. Benoffenichaften.

Bur Begründung des Gefegentwurfes erhalt bas Bort ber Abg. Sonige . Delitfc: Es fei bas zweite Dal, fo bemertt er, daß bie Novelle jum Genoffenichaftsgefete bem Reichstage vorliege. In ber vergangenen Seffion mußte bie Berathung berfelben ben Juftiggefeten nachfteben, er glanbe indeffen, daß bie Berathungen ber Rommiffion über biefe Borlage nicht verloren feien für bas Bert ber Befetgebung. Es feien manche in der Rommiffion gemachte Berbefferungs. vorfchlage gu beachten ; es feien aber feitbem richterliche Enticheibungen ergangen , welche fo tief in die Sauptbeftrebungen bes Gefetes einschneiben, daß eine Rlarftellung ber letteren unabweisbar ericeint. Er hoffe, daß bei einem Wegenstande , deffen Bichtigteit fo ohne jebe Ausnahme von allen Parteien des Saufes anerfannt werde, auf eine Rudfichtnahme bes Saufes gerechnet werben tonne. Der Wegenftanb fei durch bie neueren Enticheibungen ber Berichte mehr als je bebentlich geworden, und beghalb muffe ihm geftattet werden, mit wenigen Borten auf die Sauptgefichtspuntte der Borlage einzugehen, bamit das Saus beurtheilen fonne, welche Stellung die Benoffenschaften in ber fogialen Bewegung einnehmen und welche Resultate fie feit ihrem Befleben aufzuweifen haben. Das deutsche Genoffenschaftswefen bat fich feit fünfundamangig. bis fechsundzwanzigjährigem Befteben feit wir es von England übertommen haben, gang eigenartig entwidelt, er erinnere nur an die Stellung bes Anwalts, welche an ber Spige ficht, an bie guerft wenig freundlichen Beziehungen gu ben Behörben. Die Organisation liegt feit 1859 in ftatiftifchen Jahresberichten bem Bublitum por. Es ift feit ben letten Jahren nach biefen Ausweisen ein fortmahrendes Bunehmen der Bahl der Genoffenfcaften bemertbar, biefelben arbeiten gegenwärtig in Deutschland mit einem Rapital von 2600 Millionen Mart, ihre Jahregbilang überfleigt 83, ihre Referven 8 Millionen Mart. Die Benoffenichaften find mit gutem Erfolge beftrebt, bie arbeitenben Rlaffen felbftanbig gu machen, wohl find fie baber berechtigt, bezüglich ihrer ferneren Entwidelung and in ber Befeggebung bie ihnen gebuhrenbe Berudfichtigung gu verlangen, jumal eine folde Berudfichtigung für ben Staat mit feis nerlei Opfern verbunden ift. Die Benoffenschaften fordern für fic

muffe und bie in erfter Lejung bezüglich ber Bilbung ber nichts ale bas, was auch ben einzelnen Staatsbürgern guganglich gemacht ift, fle nehmen in feiner Beziehung ben Staatsfadel in Anfprud, fie berlangen bom Befet nur, daß es ihrer freien Bewegung Raum gebe, und er glaube, fie burfen dabei auf bie Sympathie aller Barteien rechnen, auch ber Ronfervativen. Bei biefer Frage gibt es feinen Unterschied ber Barteien, trot ber Berffüftung in ben Intereffenfragen ift bas Benoffenichaftemefen ein Ginigungspuntt für bas Saus bisher gemefen. Er glaube baber mohl, bag bas Saus feinen Antrag unterftugen werbe. Benn man bie Initiative bes Bunbesraths abwarten will, fo tommt nicht blos bie Frage wie, fonbern and die Frage mann in Betracht. Er fonne beghalb von feinem Antrage nicht abfteben , ber ja auch bem Bundesrathe felbft febr wichtige Anhaltspuntte bietet. Bas auch über uns tommen moge, eglaube nicht zuviel gu fagen, wenn er behaupte: die wirthichaftliche Leiftungefähigfeit eines Bolles ift bie befte Garantie fur bie politifche Leiftungsfähigfeit im Innern und nach außen bin. Er empfehle beghalb ben Antrag bem Bohlwollen bes hohen Bundesraths und bes Reichstags. (Beifall.)

> Bunbestommiffar Unterftaatsfefretar Dr. Friedberg: Mis ich bem boben Saufe bor einiger Beit Mittheilung über bie Aufgaben bes Reichs-Juftigamtes machte, ba wies ich auch barauf bin, bag bie bom Bundesrath beichloffene Reform ber Bandelsgefetgebung voransfichtlich bas Befellichaftsrecht in weiterem Rreife mit begreifen wirbe und bag alfo voraussichtlich auch bas Genoffenschaftswesen mit in Erwägung gezogen werden muffe. Der bom Abg. Dr. Schulze vorgelegte Befegentwurf hat mich in meiner Auffaffung nur beftarten tonnen und ich glaube es aussprechen gu burfen, bag bei ber bevorftebenben Revifion bes Aftienmefens auch bas Benoffenschaftsmefen wird revidirt werben muffen. Aber weil ich glaube, bag bas Benoffenschaftsmefen nur im Busammenhange mit ten verwandten Bebieten gelost werben fann, ift es mir fehr fraglich, ob es gerathen fein durfte, ben Gefegentwurf, wie er hier vorliegt, jum Gegenftanb einer Reform gu machen, weil baburch möglicher Beife neue Schaben hervorgerufen mirben. 36 möchte baber auch für gerathen halten. ben Befegentwurf für jest nicht gur weiteren Berathung gu ftellen' Allerdings bin ich nicht in der Page, gu fagen, wann ber Bunbegrath an die Reform herantreten wird, das aber tann ich verfprechen, daß nichts verfaumt werden wird, um die Revifion fo bald wie möglich vorzunehmen. Forberlich babei wurde es fein, wenn ber Regierung

Abg. Sonröber (Friedberg) glanbt, bag nach ber foeben gehörten Ertfärung der Antragfteller ben Gefegentmurf gurudgiehen merbe.

babei die Unterftugung der Manner gu Theil murbe, die bereits im

Benoffenichaftswefen fich große Berbienfte erworben haben. 3ch

werde es nicht baran fehlen laffen, ben Rath jener Manner mir gu

Abg. Doft: Er und feine Parteigenoffen ftanden bem Genoffenfcaftsmefen feineswegs absolut ablehnend gegenüber, denn auch bie Socialbemofraten hatten eine Angahl Benoffenschaften in's Leben gerufen. Er fei auch bavon fiberzeugt, bag auf biefem Gebiete febr viel gethan werben muffe, um ben mancherlei Uebelftanden abzuhelfen. Durch bie bom Antragfteller vorgeschlagenen Berbefferungen wurbe ber Sache aber fein Dienft geleiftet, fondern biefelbe nur noch mehr geschäbigt. Man moge es fich baber wohl überlegen, ebe man folden Borfclagen guftimme. Er feinerfeits meine, bag man nach gang entgegengefetter Richtung hin Berbefferungen vorfchlagen mußte. Unter ber Berrichaft ber Schulge'iden Benoffenschaften murbe ber Ronig im focialen Reiche febr balb ein "Berodes" (?) fein, ber feine eigenen Rinber verzehre, mas übrigens gar nichts ichabete. (Belachter.)

Rachbem ber Abg. Frbr. gur Rabenan und Schröber (Friedberg) nochmals bie Burudnahme bes Antrags empfohlen, wird bie Distuffion gefchloffen.

Abg. Soulge Delitich ertfart, inbem er einige Bemertangen bes Abg. Doft widerlegt, daß er ber angenblidlichen Gefcaftslage bes Saufes nachgebe und in ber Soffnung ber balbigen Erledigung ber Anlegenheit burch den Bundesrath feinen Antrag gurud.

Damit ift die Angelegenheit erlebigt.

Auf ber Tageordnung fieben ferner bie bereits befannten Antrage ber Abgg. v. Senbewit, Graf v. Galen, Ridert, Dr. Behrenpfennig, Fripfde und Bebel, welche fich fammtlich auf die Abanberung ber Wewerbeordnung beziehen.

Es erhebt fich aber bie geschäftliche Behandlung biefer Antrage eine Distuffion, nach welcher auf ben Borichlag bes Prafibenten und des Abg. Laster beschloffen wird, die Distuffion über fammtliche Antrage mit einander gu verbinden und ben bier Antragfiellern ber Reihe nach ju Anfang und ebenfalls jum Schluß ber Debatten bas Wort ju geben.

Der erfte Antrag ift ber bon ben Abgg. b. Genbewig und Ben. vorgelegte Befegentmurf betreffend bie theil weife Abanderung und Ergangung bes Tit. VIII ber Gemerbe-

Bur Begründung beffelben erhalt bas Wort ber Abg. Ader mand. Derfelbe freut fich, tonftatiren gu tonnen, bag ber Reichstag Fragen, wie die vorliegenden, die Reform ber Gewerbeordnung betreffenden, nicht mehr gurudweise. Er glaube, daß die übrigen Barteien fich hier mit ber fonferbativen Bartei mohl verftanbigen tonnten. Ramentlich für nothig halte bie tonfervative Partei die Reform ber Bestimmungen über bie Frauen- und Rinberarbeit, ben Gewerbebetrieb int Umbergieben, das Schant- und Gaftwirthe-Befen, bie Sonntagsfeier . bas Lehrlingsmefen , bie Beugniffe und Arbeitsbucher ber Wefellen und Fabritarbeiter. Das find gwar nicht alle, aber bie brennenbften und für bie arbeitenben und gewerblichen Rlaffen wichtigften unter ben gegenwärtigen wirtfchaftlichen Fragen. Bir laffen uns namentlich bei ber Angelegenheit ber Arbeitebucher nicht burch bie Unterftellung einschüchtern, als wollten wir nur eine polizeiliche Kontrole verschärft wiffen, bie ftets etwas Berlegenbes haben mußte. Diefes Berlegende tann ich burchaus nicht anertennen, es mußte für andere Rlaffen ebenfo verlegend fein, Beugniffe beigubringen, von benen oft bie gange Lebens-Laufbahn abhangt. In Frantreich find mit ben Arbeitsbüchern fogar formliche Führungs attefle verbanden, mas wir in feiner Beife verlangen, ba in ben Arbeitsbüchern nur die jeweilige Dauer ber Befchäftigung angegeben werden foll. Jebenfalls bienen bie Arbeitsbucher gur Gicherung und Bernhigung bes Arbeitgebers, der fonft oft nicht einmal ben Ramen bes von ihm Beschäftigten tennt und fein Mittel befit, fich gegen Uebelwollen deffelben gu ichnigen. Ebenfo haben wir gemiffe Strafbestimmungen für unentbehrlich ertannt. Wir wünfchen die fdriftliche Abfaffung bes Lehrvertrags obligatorijd, ebenfo bie Geffebung einer Probezeit. Für ben Uebergang bes Lehrlings gu einem anderen Berufe foll die Gemeindebehorbe die fette Enticheibung abgeben. Der Lehrlings Rontrolibruch ift unter Strafe gu ftellen, unter die Strafe einer von feinen Angehörigen gu leiftenben Gelbenticabigung. Der Lehrmeifter ift berpflichtet, am Schluß ber Lehrzeit ein Lehrzengniß auszuftellen. Bir glauben, bag biefe Beftimmungen ber gunehmenben Berflachung bes gewerblichen Stanbes entgegenwirfen werben. In manden biefer Befimmungen fimmen wir ja mit bem Antrage bes Abg. Ridert und Genoffen überein. Bon einer Aufhebung ber mefentlichen Bestimmungen ber Bewerbefreiheit ift, wie Gie aus allem biefem feben, bei mir und meinen fonfervativen Gefinnungsgenoffen nicht bie Rebe. Dit anberen wichtigen Dingen werben wir uns fpater gu beicaftigen haben, als ba find : Gemerbefammern , Strafanfialts-Arbeiten u. f. m. Gang unbereinbar mit unfern Beftrebungen ift die Feffetung eines Normal-Arbeitstages. Bohin follte Die Belt bamit tommen? Fur uns ift Freiheit, Gerechtigfeit und gefittete Orbnung gleichbebeutend, und feins biefer brei fann ohne bas andere befiehen. Bofin die bisherige übergroße Gewerbefreiheit fuhrte, haben wir in ben Strifes gefehen, ju einem bellum omnium contra omnes! Bir empfehlen Ihnen fomit unfern Antrag auf's befte unb halten es für bie geschäftliche Behandlung am zwedmäßigften, ibn mit ben übrigen Antragen an eine Rommiffion von 21 Mitgliebern gu permeifen. (Lebhafter Beifall.)

Der folgende Antrag ift ber ber Abgeordneten Graf v. Galen und Senoffen auf Borlegung eines Gefetentwurfs betreffend die Abanberung ber Gewerbeardnung bom 21. Juni 1869.

Diefer Antrag geht babin : "Den Beren Reichstangfer aufguforbern, noch im Laufe biefes Jahres bie bereits unternommene Enquête fiber die Lage bes Sandwerfer- und Arbeiterftandes unter Mitwirfung freigemahlter Bertreter beffelben in ber Richtung ber sub I. bis III. aufgeführten Buntte zu vervollftanbigen und, auf ber Grundlage bes gewonnenen Materials I. bem Reichstage in ber nachften Geffion ben Entwurf eines Befetes betreffend bie Abanderung ber Bewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Berudfichtigung folgender Buntte vorzulegen : a. wirfiamer Sout bes religios-fittlichen Lebens ber gefammten arbeitenden Bevolferung (Sonntagsruhe); b. Schut und Bebung bes Sandwerterflandes burch Ginfdrantung ber Wewerbefreibeit ; Regelung bes Berhaltniffes ber Lehrlinge und Befellen gu ben Meiftern. Forberung forporativer Berbande; c. Erweiterung ber gefestiden Bestimmungen jum Edute ber in Fabriten arbeitenben Berfonen ; Normativbestimmungen für die Fabritordnungen ; Berbot ber Befcaftigung jugenblicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabrifen; Cout ber Familie burd Befdrantung ber Frauenarbeit in Fabrifen ; d. Ginführung gewerblicher Schiedegerichte unter Mitwirfung freigemablter Bertreter der Arbeiter; e. Anderweitige Regelung ber gefet lichen Bestimmungen über bie tongeffionspflichtigen Gewerbe, insbefondere den Betrieb bon Baft- und Schanfwirthichaften ; II. eine Revifion ber gefehlichen Beftimmungen betreffent bie Freigugigfeit, fowie III. bes Befetes betreffend bie Berbindlichfeit gum Schabenerfat ic., bom 7. 3nni 1871, in Begug auf den Betrieb von Bergwerten und gewerblichen Anlagen ju veranlaffen."

Bur Rechtfertigung diefes Antrages erhalt bas Bort ber Abg. Graf Galen: Unfer Antrag, fo führt er aus, enthält nichts Reues; es ift baffelbe, wofür meine Freunde und ich von jeher eingetreten find. Bir vertreten und vertheibigen bie driftlich-fociale Beltordnung, Die gegrundet ift auf bem ewigen Pringipe bes Rechts, bas Gott in bie Ratur bes Menichen gelegt bat. Diefe driftlich-fociale Beltordnung hat ihre Burgel in der Familie und ift hervorgegangen aus ber driftlichen Che. Gott hat bie Familie als Benoffenfchaft gegrunbet; wie bie Familienglieder gegenseitig Rechte und Bflichten haben, fo ichließt fich die Familie als Glied einer höheren Ordnung mit Rechten und Bflichten an. Diefe driftlich-fociale Beltorbnung ift gerftort; an bie Stelle berfelben ift ber Egoismus getreten. Es liegt in ber Ratur ber Sache, bag unter biefen Berhaltniffen bas größere Rapital bas fleinere auffaugen muß, und ichlieflich wirb, wenn biefer Entwidelung nicht entgegengetreten wird, - bas tann man mit faft mathematifder Gewißheit fagen, - bas gange Rapital in die Sande einzelner weniger Berfonen gufammenfliegen, benn es find die Bringipien oft ftarfer, als die Menichen. Belde Gefahr für die menichliche Gefellicaft! Begegnet fann berfelben nur werben, wenn bie bedrohten driftlichen Rundamente bes Staats wieber gefeftigt merben. Daher forbern wir Bebung bes religios-fittlichen Sinnes ber arbeitenben Bevotterung gunadit burch hebung ber Sonntageruhe, die ja auch in materieller Richtung fo wichtig ift. Bir munichen auf ber bezeichneten Bafis bie Forberung ber forporativen Berbande unter bem Sandwerterftande. Bir winfden, daß bie beantragte Enquête fich ausbehne auf ben Schut ber in ben Fabriten beschäftigten Berfonen, namentlich ber Frauen und ber Rinber unter 14 Jahren. Das Bichtigfte aber bleibt in allen biefen und ahnlichen Fragen bie Bieberherftellung ber driftlichen Bafis ber Arbeit, bie Biebererwedung bes Bewußtseins im Meniden: Bir arbeiten um Gottes willen und nicht um Geld! Rebner wünscht fobann eine anbere Regelung ber Beftimmungen über Gaftwirthichaften, über die Freizugigfeit und die Berbinblichfeit zum Schabenerfat, - Alles vom driftlich-focialen Standpunfte aus, weil man von diefem aus allein bem um fich greifenben Berberben begegnen tonne. Dhue Religion und Chriftenthum gebe es

Frankreich.

feinen gefunden flaatlichen und focialen Organismus. (Solug folgt.)

Baris, 15. April. Induftrie und Sandel ftoden und alle Welt ift in Mitleidenschaft gezogen, auch in Frankreich, bas bisher noch am beften geftellt war. Das "Journal bes Debats" wibmet biefem "Marasmus" heute eine eingebende Betrachtung, um die Urfachen beffelben nachzuweis fen. Gine biefer Urfachen fei bie immer brennenber gewordene orientalifche Frage, die dem zivilifirten Europa feit 1815 icon ungeheure Summen Geldes gefoftet bat, Die zweite Urfache bas Grunberthum, bas in jungen Induftrielandern wuthete und fich die Jankees jum Mufter nahm, bas in einem Jahre 11,000 Kilometer Eisenbahnen baute und damit in Wahrheit eine ber größten Ausschweifungen beging, gu ber ein Theil bes Gelbes in Europa aufgetrieben wurde. Auch die Staaten Gudameritas liehen enorme Summen in Europa auf, um Gifenbahnen in muften Lanbftrichen zu bauen. Europa fturzte fich bann nach bem Rriege topfüber in ben Schwindel, die Ueberschätzung bes Berthes der fünf Milliarden in Deutschland, die Spefulationsraferei Defterreichs, die tollen Spefulationen Englands, das Alles ift weltbekannt. "Frantreich," fügt das "Journal des Debats" hinzu, "war ftets lluger und zurückhaltender

als feine Rachbarn; aber fest einen Beifen mitten awischen Ueberfpannte und er wird unfehlbar von ber Ueberfpanntheit angeftedt und in die Folgen ber Rarrheit verwidelt merben. Es ift baher gar nicht zu verwundern, daß unfere Ausfuhr ftodt, ber Gifenbahn-Betrieb nachläft und wir anfangen ju ahnen, bag bie neuen Steuern uns fcmer aufliegen und unfere Produttion fcmer bedruden." Die Debats" fcilbern bann bie Bedeutung ber nicht pris vilegirten, aber hitigen Gefellichaften, welche ber Bant von Franfreich Ronfurreng machen und es gut und nur gu gut verstehen, die Rapitalien aus dem gangen Lande auszupumpen und fo der Bant von Franfreich den befferen Theil ber Berthe vorweg zu nehmen und um die Bant eine Leere au bilben, in ber biefelbe in ihrer Majeftat ruhig thront. Das "Journal des Debats" ichließt feine Betrachtung über bie vollswirthichaftliche Lage mit ber Bemerfung. "Die Stodung der Geschäfte ift eine Thafache; niemals vielleicht hat die Welt den Frieden mehr nöthig als jest, um aus übertriebenen Operationen fich loszureißen, eine allgemeine Rrifis gu befeitigen und gu einer foliberen induftriellen Lage und jum Gleichgewichte gu gelangen. Leiber aber ftanb ber Friede taum je auf schwächeren Füßen. Die Unficherheit ber internationalen Beziehungen tommt gu fo vielen niederbrudenden Urfachen bingu und die Folgen bavon find geradezu unberechenbar."

Eine neue Ronfereng bezüglich ber Erneuerung ber Sanbesvertrage fand geftern im Minifterium ber auswärtigen Angelegenheiten ftatt. Die Befprechung betraf ben auf Gifen, Garn und Gewebe bezüglichen Tarif. Da eine große Deinungsverichiedenheit zwischen den Unterhandlern an ben Tag trat, fo berichteten fie an ihre Regierungen. Die englifden Delegirten gaben gu verfteben, daß fie im Grunde auf den Bertrag nicht viel halten, ba ber Bertrag von 1860 Frankreich mehr Bortheile als England gebracht habe.

Die jest gefchloffenen Bahlliften ber zwanzig Arrondiffements von Paris ftellen feft, daß Paris 361,185 Bemeindemahler und 389,535 politifche Babler befitt. Dit bem Borjahre verglichen, haben die Gemeindemahler um 7151 und bie politischen Babler um 1691 abgenommen.

& Baris, 16. Mpr. Die bonapartiftifden Blatter verzeichnen, ohne noch felbft baran glauben zu wollen, bas Gerücht, daß die Regierung geneigt fei, im Sinblic auf die orientalischen Berwicklungen die für das Jahr 1878 projektirte Belt-Musftellung gu vertagen.

fr. Thiers feiert heute (16. April) feinen 80. Geburtstag. Unter ben zahlreichen Gludwünschen, die er icon geftern empfing, befindet fich, dem "Figaro" zufolge, auch ein folder bes Fürften Bismard.

Bermifchte Radrichten.

- Paris. (Literarif des.) Die Frangofen icheinen fich in neuerer Beit ber beutiden ichonen Literatur mit vermehrter Aufmertfamteit gugumenden. Bahrend bas "Journ. bes Debats" in einer feiner letten Rummern eine Besprechung bes Romans von Baul Benje "Im Baradies" mit ber leberichrift . Un roman du Culturkampf« von Borbeaux bringt, liefert die "Revue des beng Monbes" in ihrem Beft bom 15. v. D. einen größern Effai über bie Romane ber Frau v. Sillern "Beier-Bally" und "Argt ber Geele" unter bem Titel Deux romans d'Outre-Rhine und zeigt bie Buchhandlung Sachette und Comp. in Baris bie neuerschienene frangofifche Ueberfetung jenes Romans . La fille au vautoure von Jules Courbault an. Der eigenthümliche Reig ber im Original enthaltenen Difdung von Dialeft und Schriftsprache fallt felbftverftanblich in ber Ueberfegung binweg, nichtsbestoweniger ift biefelbe im Gangen wohlgelungen. Richt ohne Intereffe ift bie Schilberung bes Ginbruds, welchen bie Dichtung auf ben Ueberfeter gemacht und welchen er in ber Borrebe mit ben Borten fdilbert : "Diefe Dorfgefdichte ift ein ergreifendes, halbwildes Drama voll Luft und Licht, in bem fich balb in ber Erhabenbeit ber Bergesgipfel, balb in ben Rebeln ber tiefen Thaler ber gange Rreisfauf bes Afpenlebens entrollt. Die Bauerngeschichte nimmt manchmal die Geftalt bes Belbengebichts an. Die Leibenfchaft bergehrt barin die Bergen mit der vernichtenden Gewalt bes Frühlings. fohns. Man fuche hier nicht die rubigen Farben, bas halbe Lacheln bes "Barfugele" ober ber Mare au diable«. Schon ber Befichtsfreis ift ein gang anderer. Steile Gipfel, table Felfen, reißenbe Strome, blaulichftarrenbe Gleticher bas ift bie buftere Umgebung, inmitten welcher die Szenen fich folgen. Dem finfteren hintergrund entfpricht bie Raubeit ber Seelen, Die Geftalten , aus einem Stild gebaut, breitschultrig wie Athleten , find von einer Rraft bes Rolorits, welche an bie Belben bes altbentichen Ribelungenliebs erinnert u. f. w." Much bie frangofifche Ueberfetung bes zweiten Romans ber Frau v. Sillern "Ein Argt ber Geele" foll bemnachft ericeinen.

Nachichrift.

+ Berlin, 17. Apr. Der Bunbegrath nahm ben Gefegentwurf betr. Erhebung einer Ausgleichsabgabe für ge= wife Sorten von Gifen und Stahl und von Fabrifaten aus Gifen und Stahl in der von Preugen beantragten Fassung an.

Rom, 17. Apr. Ginundzwanzig Erganzungsbofumente bes Grünbuches find veröffentlicht worden, diefelben reichen bis jum 13. April und betreffen bas Londoner Brotofoll.

† Lenden, 17. Apr. Der "Standard" bespricht bie möglichen Folgen eines ruffisch-türkischen Rrieges und meint, ein Eroberungsfrieg werbe nicht geduldet werben. England könnte Rugland an beiben Donauufern feben, ohne einen Finger zu rühren; wenn jedoch Desterreich und Deutschland gegen die Anwesenheit ber Ruffen in Bulgarien protestiren und England auffordern follten, ben Brotest zu unterftugen, ware England bei feinem Interesse, bem Ausland feinerlei herrschaft über ben Bosporus ein= guräumen, gezwungen, ber Aufforderung ju willfahren.

+ St. Betersburg, 17. Upr. Die Abreife bes Raifers gur Armee ift unmittelbar bevorftebend; er nimmt jedoch nicht an dem Feldzug Theil und wird nur die Truppen be-

fichtigen. Die Rriegserklärungs-Orbre ift noch nicht erlaffen, allein die gegenwärtige Lage zwingt Rugland gemiffermaßen zum einseitigen Sandeln. Rugland allein hat mobilifirt; bie fcroffe Art, womit die Turtei bas Brotofoll verwirft, murbe von Rugland einen Rudidritt verlangen, ber fic burch nichts motiviren läßt. Die Türkei will ben Ronflitt und brangt jum Rrieg; fie verwarf nicht blos in ber Bir-fularnote das Brotofoll, sondern sprach überhaupt den europaifchen Dachten bas Recht und die Doglichfeit ab, irgendwie innere Reformen in ber Türkei gu veranlaffen , gu gemahrleiften und gu beauffichtigen. Damit ift eine völlig neue Lage geschaffen und fogar ber Boben ber früheren Ronfereng befeitigt. Rugland, das für das Richtvordringen des Saibmonds nach Belgrad bin, für Reformen in ber Türfei, gur Gicherftellung der Chriften , für Gemahrleiftung und Beauffichtigung ber Reformen mobilifirte, gab fünf Monate lang ein feltenes Beifpiel friedlicher Abfichten und jedes möglichen Entgegenfommens. Die Turfei wies alle Gelegenheit gurud, ben Dingen eine friedliche Bendung zu geben, und drängt auf Baffenentscheidung. Das unter Baffen ftebenbe Rußland, das feine Friedensliebe befundete, tann nicht gurud-

Ronftantinopel, 16. Apr. Die montenegrinischen Delegirten find über Dbeffa abgereist. Die türkischen Escabres find im Schwarzen Meere friegsbereit. Gine offizielle Berlautbarung dementirt die Absicht, in Konstantinopel oder irgendwo den Belagerungszuftand zu proflamiren.

Conthampton, 4. Apr. Das Boft - Dampfichiff "Mofel", Rapitan S. A. F. Reynaber, vom Rordbeutschen Mond in Bremen, welches am 24. Marg von Rem-Port abgegangen war, ift beute 1 Uhr Radmittags mobibehalten bier angefommen und hat nach Landung ber für Couthampton bestimmten Baffagiere, Boft und Ladung 3 Uhr Rachmittags die Reife nach Bremen fortgefest. Die "Mofel" überbringt 100 Baffagiere und volle Ladung.

Frankfurter Rurszettel.

Die fettgebrudten Rurfe find vom 17. April, die übrigen vom 16. April.

Staatspapiere.					
Breugen 41/20/0 Oblig. Thir. —	Geffert. 5% Papierrente 445%				
Badert 5° 0 " fl. 104 " 4° 12° 0 " Thir. 100° 1/2 " 4° 100 " fl.	Bine 41/20/0 445/9 Lurem- 40/0Dbl.i.Fr.à 28fr. 941/4				
" 40/0 " ft. —	burg 4%, "i.Thl.a105tr. 94				
31/20/0 ", v. 1842 ft. 94	Rußland 5% Oblig. v. 1870				
Babern 41/20/0 Obligat. fl	50/0 do. von 1871 76				
" 40/0 " fl. — 93	Schweden 41/2 1/0 bo. i. Thir Chweiz41/20 Bern Stesoll				
Württemberg 5% Dbligat. pl. 1033/4	RAmerika 6% Bonds				
40/00 11.	1885r von 1865 99 ¹ / ₈ 5 ⁰ / ₀ dto. 1904r				
Raffan 4% Obligationen fl. 95	$(^{10}/_{40}$ r b. 1864) $102^{2}/_{2}$				
Gr. Seffen 4% Dbligat. fl Gefferr. 5% Sifberrente	3% Spanische 11 Bolle französ. Rente				
3ins 41/20/0 485/8	41/2 % Carisruher 1001/2				

affin unb metaulfafan

ı	Autren und Frioritaten.						
1	Reichsbank 1517/a	5% Donau-Drau	200				
1	Babifche Bant 100	5% Strang-Bolef -Prior.	68				
١	Deutsche Bereinsbank 653/.	50 g Kroupr. Mudelf Prior.					
ł	Darmftädter Bank 91	bon 1807/68	-				
ı	Gefferr. Mationafbank 600	5% Rronpr Itub. Pr v. 1869	2				
1	Befferr. Gredit-Aftien 105	5% off. Ardwefts 2.1.5.	-				
1	Atheinifde Areditbank 81%.	50 " " Lit. B.	-				
1	Deutsche Effektenbank 102	5% Borollberger	-				
ı	41/20/0 pfälz. Marbahn 500 fl	5% llngar. Oftb Brior.i. 6.	121/2				
١	40/ Den. Liidwigebahn 250ft. 861/4	5% Ungar. Nordofib. Prior.	-				
ı	50 off. Sry. Staatsbahn 1673/4	5% Ungar. Saliz.	191/4				
1	50/0 " Sud - Lombarden 56	5% lingar. EifAnl.	584/8				
1	5% MordwellbA. —	5% öftr. Süd-Lomb. Br.t. Fr.	721				
1	50 Rud. Giinb. 2. Em. 200ft. 771/2	3% öft. Siid-LombBr.	438				
į	5% Böhm. Beftb 21. 200 ft. 125	5% öfterr. StaatsbBr.	901/1				
ì	50 Frang-Jofef-Gifenb. 84	3% öfterr. Staatsbpr.	611/				
ì	Galizier 153	3% Livorn.Br., Lit. C, D & D,	40				
	5% Diahr. Grenzb Br.i. S.	5% Rheinische Supotheten-	1				
1	50/0Böhm.Beftb. Br.i. Gilb.	bant-Bfandbriefe Thir.	-				
1	50/0 Elifab.B Pr.i. S. 1.Em.	41/20/0	961/				
	50/0 bto. " 2.6m	6% Bacific Central	984				
	50/0 dto.fleuerfr. 1873 " 57	6% Sübl. Bac. Miffons	61				
	5% bo. (Reumartt-Rieb)	ORNESSEE CONTRACTOR C	Ki.				
		THE PERSON AND IN COLUMN THE PERSON NAMED IN CO.					

Anlehensloofe und Framienanleihe.			
31/20/0 Breuß. Bram. 100Thl	Deftr. 40/0250fl. 200fe v. 1854 873/s		
Coln-Mindener 100-Thaler-	, 5% 500ft. , v.1860 90%		
Loofe 107			
Bayr. 4% Brämien-Anf. —	Ungar. Staateloofe 100 fl. 123.50		
Babifche 4% bto. 115%	Raab-Grager 100Thir.Loofe		
, 35-flLoofe 134.—	Schwedische 10-ThirLoofe 45.80		
Braunfdm. 20-ThirLoofe 83.50	Finnländer 10-ThirLoofe		
Großh. Beffifche 25-flLoofe 149	Meininger 7-fL-Loofe 19.40		
Ansbach Gungenhauf. Loofe 24.80	3% Oldenburger40-Thir8 —		

Bechfelaurfe, Gold und Sifber.

London 10 Pfd. St. 2% 201.20	Ducaten Di	t. 9.55—60
Paris 100 Frcs. 2% 81.20	20-Francs-St.	, 16.24 - 28
28ien 100 ff. öftr. 28. 41/2% 156.20	Engl. Sovereigns	, 20.35—40
Discouto 1.S. 4 %	Russische Imperial	, 16.72-77
Solland. 10-flSt. Dit. 16.65	Dollars in Gold	4.17 - 20
A STATE OF THE STA	1 : heffer	1104

Berfiner Borfe. 17. April. Rrebitattien 209.50, Staatsbahn 337.50, Combarben 116.-, Disc. Commandit 93.70, Reichsbant 152.-.

Staatsbahn —.—, Anglobant 63.—, Unionbant —.—, Napoleonsb'or 10.42. Tendeng:

Rem-Bork, 17. April. Gold (Schlugfurs) 1071/2.

Beitere Sanbelsnadrichten in ber Beilage Seite II. F. I. postlagerad Hambary

> Berantwortlicher Redafteur: nohmanning Beinrich Golf in Rarlerube.

Theater in Baben.

Mittwoch, 18. April. Martha, Oper in 4 Aften, von Flotow. Anfang 1/27 Uhr.

hold Replied Spinish Aries III. Sud.

Deug und Bertag ber & Leung foen bo'enchrert.

he

er

a8

3-

ie-

en

en

le,

en.

her

ine

Hr-

ien

und

nen

Todesanzeige. N.214. Rarlsruhe. Am 17. b. ftarb unerwartet mein theurer Bater, Dbergerichts-Brafibent Dr. Baumeifter in Sam= burg , was ich ftatt befonberer Un= zeige hierburch Freunden und Bestannten mit ber Bitte um ftille Theilnahme fund gebe.

Rarlsruhe, ben 17. April 1877. R. Baumeifter, Brofeffor.

Todesanzeige. N. 210. Wallborf. Dem Allmächtigen hat es

im Alter von 53 Jahren ins andere Jenfeits abzurufen, und bitten um ftille Theilnahme.

Walldorf bei Wiesloch, ben 16. April 1877. Die Sinterbliebenen.

Stellegesuch. R.200. 1. Gin guber läffiger junger Mann tautionsfähig, mit guter Sandidrift, sucht auf 1. Mai cr. bei einer Berwaltung, Staats- ober fläbtifchen Behörde dauernbe Anftellung Geff. Offerten nimmt bie Erpedition biefes Bl. entgegen.

Stelle-Gejua). Ein 30 Jahre alter verheiratheter Dann fucht entweder als Auffeher ober als Dan rer-Bolier eine Stelle. Gute Beugniffe Reben gur Seite. Abreffe burch bie Expebition biefes Blattes ju erfahren. 92.121. 3. R.203.1. Ein tüchtiger

Gartner,

ber in ber Pfianzentultur erfahren ift, fin-bet fofort eine Stelle gur felbftanbigen Beforgung von Gewächshäufern und Mifi-

Mit Bengnigabidriften fich gu menben an E. Weitnauer, Saubelsgärtner in Basel. (H1079Q)

R.215.1. Bruchfal.

Lehrlingstelle. In meinem Manufafturwaarengeschäft if für einen braven jungen Mann eine Lehrlingfielle offen. Roft und Logis im

Bruchfal, den 17. April 1877.

Stelle = Gejuch Ein junger träftiger Mann, im Alter von 32 Jahren, der den Feldaug 1866 und den Krieg 1870 und 71 mitgemacht hat, sincht eine Stelle als Posibote, Briefträger, Diener bei einer Kanglei, oder auch in einer Oesonomie, da er gut mit Pferden umgageben weiß. Gewissenhaftigkeit wird zugefichert. Näheres zu adresstreu an Fridolin Denz, dei Stanislaus Benz in Aha, Gemeinde Schluckee.

92.168.2. Dannbeim. Der Unterzeichnete empfiehlt fich jur Bermittlung von Gelb-gefchäften aller Art. Reelle Bebienung. Strenge Discretion.

E 3 Nr. 1 Mannheim. 000000000000 Für Damen.

R.105.8. Gin gebifbeter, junger Mann 0 on ca. 28 Jahren u. Befiger eines ren 0 tablen Fabritgefcaftes, münfct, um fid Ogn verheirathen, die Befannticaft einer Ogebildeten , jungen und vermögenben Dame zu maden. Boufianbig gesidette und angenehme Lebensfiellung ware in Dieber Sinficht geboten. (M1188Z) Dieber Sinficht geboten. Befi. ernftgemeinte Angaben und nabere Mittgeilungen beliebe man ver. Otranensvoll unter Chiffre EM Rr. 1421 in die Annoncen-Erpedition von Rud OMosse in Zurich zu fenden. Bollige Discretion jugefichert.

92,143.2. Hamburg. Reeller Nebenerwerb.

Vortheilhaften Verdienst und gute Provision gewährt ein überall gangbares respectables Geschäft. für welches an allen Orten Agenturen errichtet werden sollen. Es bedarf dazu keiner besonderen kaufmännischen Kenntnisse und ist auch für Jeden als Nebengeschäft leicht zu führen. Reflectanten belieben ihre Adresse unter F. L. postlagernd Hamburg einzusenden.

Seilanftalt für Flechten-

gu Dortmund (früher hoerbe)

Dr. Bloebaum.
Behandlung auch brieflich. 2.695. 6. 9.213. Gutes Guhrwerf Grundtronsport am Dohlenban mird fucht; Raberes Spitalfir. Rr. 35, III. Sted.

Neue topographische Karte

Großherzogthums Baden

Großh. topographischem Bureau. Maafftab: 1:25,000.

Das erfte Blatt (77, Dberfirch) ift foeben erfchienen. Subscriptionspreis:

gefallen, nach langem und 1. Bei Abnahme bes ganzen Kartenwerks: Ladenpreis:

Subscriptionen und Bestellungen werden angenommen außer bei ber Unterzeichneten bei nachfolgenden

Riederlagen : Riederlagen:
in **Ahern** bei herrn Eisele, Buchbinder;

Baden bei herrn D. A. Karx, hosbuchhandlung;

Alt Breisach bei herrn E. Späth, Schreibmaterialienhblg.;

Bretten bei herrn Seith, Buchbinder;

Bruchsal bei herrn Ernft Kapss. Buchhandlung;

Donausschingen bei herrn E. Kinne, hosbuchhandlung;

Durlach bei herrn Scholl, hosbuchinder;

Geberbach bei herrn G. Kall, Buchbinder;

Emmendingen bei herrn A. Dölter's Huchhandlung;

Gnningen bei herrn B. Keppner, Buchbinder; Eppingen bei herrn h. Reppner, Buchbinder; Stienheim bei herrn R. Machleid, Buchbinder; Ettlingen bei herrn Grifchele, Buchbinder; Freiburg bei ber Löbl. Literarischen Anftalt; Freiburg bei der Lobl. Attearischen Annialt; Seidelberg bei herrn Ernft Mohr's Buchhandlung; Konftanz bei herrn B. Med, Buchhandlung; Lahr bei herrn J. Geiger, Buchhandlung; Lörrach bei herrn E. A. Gutich, Buchhandlung; Mannheim bei herrn J. hermann's Buchhandlung; Millheim bei herrn Schmidt, Buchfandlung; Renfiadt i./B. bei herrn J. Ketterer, Buchhandlung;

Oberkirch bei herrn Karl Walz, Buchbinber;
Offenburg bei herrn Trube, Buchhanblung;
Bforzheim bei herrn Otto Rieder's Buchhanblung;
Bfullenborf bei herrn Alfred Länder, Buchhanblung;
Raftatt bei herrn Bilh. hanemann, Buchhanblung;
Echopfheim bei herrn Georg Uehlin, Buchhanblung;
Echopfheim bei herrn E. Schwab, Buchhanblung;
Einsheim a. G. bei herrn S. Münzesheimer, Buchbl.
Etausen bei herrn F. R. Reinhardt, Buchbinber;
Etockach bei herrn Beschern J. Lang's Buchhandla,;
Triberg bei herrn Bescherrn J. Lang's Buchhandlung;
Ueberlingen bei herrn J. Saa, Buchhandlung;
Ubalderich bei herrn Körlacher, Buchbandlung;
Balderich bei herrn H. Reichling, Buchhandlung;
Baldehut bei herrn H. Zimmermann, Buchhandlung;
Beinheim bei herrn H. Adermann, Buchhandlung;
Beinheim bei herrn K. Adermann, Buchhandlung;
Beinheim bei herrn K. Adermann, Buchhandlung; in Oberfirch bei herrn Rarl Balg, Buchbinber;

" Bolfach bei heirn Aug. Sanbfuchs, Buchanblung. R.153. 3-

G. Braunn'sche Hofbuchhandlung in Harlsrulle.

Deutscher Phonix.

Berficherungs. Gefellschaft in Frankfurt am Dain. R.206.

Summarische Bilanz

per 31. Dezember 1876.

Passiva.

		The second secon	CONTRACTOR AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE P
Sola-Bedfel ber Aftionare	7,542,850. —	Grund-Rapital	9,428,580. —
Befellicafts-Gebaute Lit. F. No. 76	312,911. 05	Bewinn-Referve laut § 58 bes revibirten	040.057 14
Inventor, abgefdrieben		Statuts	942,857. 14 1,213,268. 54
Supothetarifde Anlagen "	2,545,582. 80	Bramien Referve	1,210,200. 01
Borrathige Staatspapiere und Effetten . "	1,352,585. 62	Sabre	676,501. 63
Darleben gegen beponirte Berthpapiere . ", Borrathige Bechfel	1,112,187. 90	Dividenten-Ergangungs-Referve	300,000. —
Baarer Caffa-Beffand	82,814. 37	Referven für am 31. Dezember 1876	unias Gasa: dr
Buthaben bei ben General - unb Saupt.	STATE THE SALE	noch unregulirte Schaben "	143,383. 60
Agenturen	468 619. 15	Roch nicht ergobere Aftien-Binfen und	3,267, 04
Borrathige Schilder	6,011. 17	Dividenden aus früheren Jahren . " Dividende pro 1876	726,000
Boranebegablte Brovifionen auf bie 'für fpatere Jahre voraus empfangenen	的是如何种种的种理	Guthaben ber Rudberficherungs-Gefell-	in In June 1839
Brämien	46,164. 56	icaften	133,122. 95
Laufende Binfen bon Sypotheten unb	MA BROOKIA DEC	Souftige Passiva (Saldi verschiedener Ab-	mieben beiebigt
Staatspapieren	35,780. 54	rechnungen)	118,041. 13
Sonflige Activa (Saldi verfchiebenet Ab-	31,664. 73	, dle la and in mandimal die Gestell des Er	Samulogerung o
rechnungen	81,004. 18	of time magazing and trived bridge standinged mad from	CARDING SOF
to to to the Tiblin Tex	13,685,022. 03	the keer game then filed lude blee prot	13,685,022. 03

Deutscher Phönix.

Derficherungs-Gefellichaft in Frankfurt am Main.

Der Berwaltungerath:

M. Carl Freiherr von Rothichilb.

Der Direttor: Löwengard.

2.238.11. A. Streit

Für Bruch, und Kropfleidende. R.147. 4. Bielseitigen Binichen nachzulommen, zeige ich an, baß ich vom Freitag ben 13. an, bis incl. Mittwoch den 18. d. M., täglich von 10 bis 3 Uhr, im Motel Engl Hof in Karlsruhe zu sprechen bin. Für sichere heilung leiste ift fiets Garantie. Amtliche Zeignisse liegen auf. Geringbemittelten Begünstigung.

Ausgabe für Baden.

olksschul-Atlas, Dr. R. Andree's, in 34 Karten. Ausgeführt in der Geographischen Anstalt von Velhagen & Klasing in Leipzig. Preis I M. Zum Schulweched empfohlen. Preis I M.

Ausgabe für Baden mit Specialkarte.

Verordnung des Grossherzoglichen Oberschulraths v. 9. Juni 1876. "In das Verzeichniss empfehlenswer-ther Lehrmittel ist aufzunehmen: Dr. Richard Andree's

Volksschul-Atlas in 34 Karten. Preis 1 Mark."
Wir übersenden gern jedem Herrn Lehrer, der den
Atlas einzuführen beabsichtigt, ein Exemplar gratis und
franco.
R.112.6.

Maulbronner rothe Quader

fonnen jebergeit in beliebiger Große prompt geliefert werben. Erottoirplatten find

Stuttgarter Immobilien- u. Saugeschäft in Etuttgart. 2.593.4.

Rohe Baumwolltuche und Stuhltuche fomie: Crettone berfenbet in jebem Mange Sabrifpreifen. Ettlingen

Spezereinermant, ein gangbares, fammt Sans, wird auf Spatjahr gu taufen

Franco-Offerten unter Nr. 14 beforgt die Exped. d. Bl.

Stellegeluch Ein junges Mädden aus guter Familie, Nordbeutsche, sucht eine Stelle als Bonne hier oder auswärts. Abresse zu erstagen in der Expedition bieses Bl. R.211.

R.117. 2. Es burfte für Beben, namentlich aber für granke, welch e in Zweifel barilber find, mas fle gur Befeitigung ihrer Leiben thun follen, nicht unintereffant fein zu erfahren, bag in bem Büchelchen:

Offener Brief

an Dr. Bruinsma bie in bem vielfach angezeigten Buche : "Dr. Airh's Raturbeilmeihobe" abgegebrudten Attefte naber befprechen werden. — Wer fich bavon überzeugen will, was Bahres an ben Atteften ift, ber laffe fich von Richter's Berlags-Anftalt in Leipzig obigen Brief tommen, welche benfelben auf Francoverlangen gratis und franco verfendet.

3.189. Stanfenberg, Amt Haftatt. Erdbeerenpflanzen,

als: Ananas, große Rothe, Bimmet und Monat-Erbbeeren, bas hundert ein Mart, bei Erbbeerpflanger

R. Benber in Stanfenberg, Amt Raftatt.

R.199. 1. 28 olfac. Bauarbeiten-Berge-

Die Berfiellung bes neuen ftabtifden Armenhaufes foll im Submiffionswege ver-

geben merben. Blane, Roftenüberichlage und Bebingungen liegen im Rathszimmer gur Ginfict auf, und wollen die Angebote für die eingelnen Arbeiten, nach Brogenten bes Bor-

anichlags berechnet, mit entsprechender Auf-ichrift verfeben, langftens bis Dienftag ben 1. Dai b. 3. bei uns eingereicht merben. Befammitoftenanidlag Dit. 60,000. Bewerber wollen fich mit Bermögens-und Fähigleits-Bengniffen verfeben. Den 16. April 1877.

Bemeinberath. Bürgermeifter Bogt.

2.191. Rr. 144. Schielberg. Holzversteigerung

Die Gemeinde Schielberg lagt am Dienftag ben 24. b. M. 18 ihrem Gemeindewald 456 tannene Sag. und Banholgftamme,

11 Buchen, 2 Eichftamme und 128 tannene Stangen öffentlich verfleigern. Die Zusammentunft ift Morgens 9 Uhr beim Rathhans dahier.

Schielberg, Ami Ettlingen, ben 14. April 1877.

Bürgermeißeramt.

Berm. Befanutmachungen, M.208. Raristuhe. Großh. Bad. Staats=

Eisenbahnen. Mit Birtung bom 1. Mai 1877 wird ein neuer Zarif für den Eransport von Steinnener Larif für den Ltansport bon Steintohlen und Coals ab den Saargruben und ben Pfälzischen Stationen Berbach, hom-burg and St. Ingbert nach Basel und den Stationen der Böhbergbahn, Schweizeri-schurn, sowie der Borarlberger Bahn via

Morau in Rraft treten. Soweit die Gate bes alten Tarifs billigere Frachten ergeben , als biejenigen bes neuen , haben erftere noch bis Enbe Dai b.

3. jur Anwendung ju tommen und treten alsbann außer Rraft. Exemplare biefes Tarifs find bei unferen Butererpeditionen Bafel, Baldebut, Schaff-

haufen und Ronftang unenigelilich gu er-

Rarleruhe, ben 15. April 1877. General Direttion.

D.21. 2. Rr. 1567. Offenburg. Großh. Bad. Staats

Eyenbahnen. Die Arbeiten für Bergrößerung bes Bahnwarishaufes Rr. 202, auf Gemartung

Dberfcopfheim, follen im Gubmifftonsmeg vergeben werden und find veranfolagt : 1. Grab- und Maurerarbeit 2272 M. Steinhauerarbeit . . . Berputarbeit . . Bimmermannsarbeit . Schreinerarbeit . . . 445 " Blechnerarbeit Sieven ab ber Berth des bor-

ndenen Materials . . Die Submifftonsverhandlung findet 4960 MR Samftag ben 21, April b. 3.,

Bormittags 10 Uhr, auf bem Gefchäitszimmer des Unterzeichne-ten flat, wojelbft Blane, Boranfchlage und Bedingungen eingefehen werben fonnen. Enftragende Uebernehner, faben bis 30 genanter Deit de ned Brogenten bes 800 genannter Beit die nach Progenten bes Bor auschlags lautenden Angebote auf die Ge-fammt- ober Gingeln-Arbeiten ichriftlich, verflegelt und mit entfprechender Auffchift verfeben , portofrei an ben Unterzeichnetel

eingufenben. Offenburg, ben 19. April 1877. Der Groff, Begirts-Bagningenieur.

Dit einer Beilage.)

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Sofbudbruderei.